

## Zugangs- und Zulassungsordnung

---

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang**  
***Politikwissenschaft***  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 15.12.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2****Termine, Fristen, Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. <sup>3</sup>Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>5</sup>Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1.
  4. Tabellarischer Lebenslauf.
  5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  6. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Abs. 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind.

**1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang****§ 3****Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. <sup>3</sup>Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

#### **§4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Politikwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in denen auch mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung (incl. Statistik) enthalten sind. <sup>3</sup>Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem fachverwandten sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten nachgewiesen werden können: Politische/Soziologische Theorie, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Systemlehre, Policy-Forschung/Politikfeld-Analyse, Public Governance-Forschung, Verwaltungswissenschaft, Politische Ideengeschichte, Geschlechterforschung, Statistik, Methoden empirischer Sozialforschung, Sozialwissenschaften, Soziologie, Politische Ökonomie, Neuere und Neuste Geschichte, Kommunikationswissenschaft, Soziale Arbeit. <sup>4</sup>Für den Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit im Sinne von Satz 3 müssen von den nachzuweisenden mindestens 70 ECTS-Punkten ebenfalls mindestens 10 ECTS-Punkte auf den Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung entfallen. <sup>5</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

#### **§5**

#### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Abs. 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

### **2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**

#### **§6**

#### **Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Übersteigt im Masterstudiengang Politikwissenschaft die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

**§7****Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach der im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesenen Note getroffen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem besten Wert der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesenen Note zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. <sup>2</sup>Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (3) <sup>1</sup>Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. <sup>2</sup>Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

**3. Abschnitt: Schlussvorschriften****§8****Abschluss des Verfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang Politikwissenschaft zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. <sup>2</sup>Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. <sup>3</sup>Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. <sup>2</sup>Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jetzt geltenden Fassung Anwendung.

**§9****Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 4 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 06.05.2014 (AB Uni 2014/19, S. 1261 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.05.2018 (AB Uni 2018/10, S. 605 ff.), außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.12.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s